**Spielgemeinschaften**

Nach Genehmigung von Spielgemeinschaften im Bereich des KVS, können auch solche im OKV-Bereich gebildet werden.

Spielgemeinschaften können zwischen Vereinen, die selbst keine Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen (mangels Spielern) bilden können, genehmigt werden.

Sie werden auf Antrag und nach Prüfung der Umstände jeweils für ein Spieljahr erlaubt.

Der Antrag ist an den Sportwart zu stellen.

Es ist dabei der aufnehmende und der abgebende Verein festzulegen.

Die Spielgemeinschaft trägt einen freiwählbaren Namen.

Für die Einordnung einer SpG in den Spielbetrieb ist die aktuelle Spielklasse des
aufnehmenden Vereins ausschlaggebend.

Die Zugehörigkeit zu einer Spielgemeinschaft ist im Einlegeblatt unter „Spielberechtigung für erste und untere Mannschaften“ einzutragen.

In Mannschaftswettbewerben können nur Spieler der Spielgemeinschaft, bzw. des aufnehmenden Vereins eingesetzt werden.

Startet in einer Altersklasse eine Spielgemeinschaft, so gilt für in dieser Mannschaft gemeldete Spieler bzw. Spielerinnen, dass als Ersatzspieler nur der Einsatz in einer höheren Mannschaft des eigenen Vereins möglich ist.

Darüber hinaus ist die Anwendung des Pkt. 3.4 der KVS-Durchführungsbestimmungen nicht statthaft – ein Aushelfen von oben nach unten ist demnach nicht erlaubt.

Bei Einzelwettbewerben treten die Spieler für ihren Ursprungsverein an.

Die Spielgemeinschaften haben in einheitlicher Sportkleidung anzutreten.

Im Falle des Staffelsieges in der Meisterliga und beabsichtigter Beibehaltung der Spielgemeinschaft gelten die entsprechenden Bedingungen des KVS.

Bei Auflösung fällt das Spielrecht an den aufnehmenden Verein und zwar in der Klasse, die die SpG zuletzt sportlich erreicht hat. Der abgebende Verein wird, so es genügend Spieler gibt, wie ein Absteiger behandelt und in die nächst niedrigere Spielebene eingegliedert.